

Allgemeine Flex-Service Bedingungen der Jungheinrich Vertrieb Deutschland AG & Co. KG

Gültig ab 01. Mai 2024

I. Geltungsbereich

- Diese Flex-Service Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, mit dem Flex-Service von Geräten zusammenhängenden Verträge, einschließlich Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen im unternehmerischen Verkehr. Sie gelten ausschließlich. Von diesen Flex-Service Bedingungen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Flex-Service Bedingungen gelten auch dann, wenn wir unsere Serviceleistungen in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos erbringen. Nebenabreden zu und/oder Änderungen der nachstehenden Flex-Service Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- Für den Fall laufender Geschäftsbeziehung gelten diese Flex-Service Bedingungen für alle künftigen Flex-Service Vereinbarungen mit dem Kunden ebenfalls, soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen werden.

II. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden

- Der Kunde stellt den Servicegegenstand, an denen die Serviceleistungen zu erbringen sind, zum vereinbarten Termin bereit. Unseren Servicetechnikern wird für die Dauer der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ungehinderter Zugang zu den Servicegegenständen gewährleistet.
- Bei Durchführung der Arbeiten beim Kunden trägt dieser dafür Sorge, dass
 - die Örtlichkeiten sowie die in seinem Unternehmen vorhandenen Einrichtungen zur Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stehen. Er ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung, insbesondere zur kostenlosen und ausreichenden Gestellung von Hilfspersonal, Hilfsmitteln, erforderlichen Transportmitteln sowie Strom, Wasser und sonstigen benötigten Betriebsmitteln einschließlich der entsprechenden Anschlüsse für die erforderliche Zeit verpflichtet. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der von uns mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernehmen wir keine Haftung.
 - die vereinbarten Arbeiten sofort nach Ankunft unserer Servicetechniker begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne und/oder Anleitungen von uns erforderlich sind, stellen wir sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
 - die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Durchführung der Leistung notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Er unterrichtet unsere Servicetechniker über bestehende Sicherheitsvorschriften, soweit diese für unsere Techniker von Bedeutung sind.
- Vom Kunden verursachte Verzögerungen gehen zu seinen Lasten.
- Der Kunde wird auf seine Kosten alle Materialien bereitstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die gegebenenfalls zur Einregulierung der Servicegegenstände sowie zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.
- Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß den Regelungen in Ziffer II. Nr. 1, 2 und 4 nicht nach, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die jeweiligen Maßnahmen zu ergreifen oder von geeigneten Dritten ergreifen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche behalten wir uns vor.

III. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, SEPA-Lastschriftverfahren

- Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang oder zu dem in der Rechnung genannten Datum ohne Abzug zahlbar, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- Wir können Vorauszahlung verlangen.
- Beanstandungen von Rechnungen müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen (§ 288 Abs. 2 BGB).
- Hier von unberührt bleibt unser Recht bei Zahlungsverzug und sonstigen Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden, die seine mangelnde Leistungsfähigkeit erkennen lassen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach unserer Wahl für bestehende Forderungen Sicherheiten zu verlangen, die Vertragserfüllung im verhältnismäßigen Umfang zu verweigern (z.B. durch Aussetzung von Lieferungen und/oder von sonstigen Leistungen), oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Vereinbart der Kunde mit uns Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren, erteilt der Kunde uns das erforderliche SEPA Lastschriftmandat unter Angabe seines Kreditinstituts und der maßgeblichen Bankdaten (BIC und IBAN). Der Kunde wird für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen. Durch Rücklasten bedingte Kosten trägt der Kunde.
- Wir werden den Kunden vor Einreichung einer SEPA Lastschrift über die bevorstehende Belastung unter Angabe von Betrag, Fälligkeitsdatum, Gläubigeridentifikationsnummer und Mandatsreferenz informieren (Vorabbenachrichtigung). Diese Vorabbenachrichtigung erfolgt spätestens fünf (5) Kalendertage vor dem Fälligkeitsdatum.
- Ist kein SEPA Lastschriftverfahren vereinbart, sind fällige Rechnungsbeträge auf das von uns benannte Jungheinrich Konto zu überweisen.
- Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Ansprüchen steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Die Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist für den Kunden beschränkt auf Gegenforderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, oder auf solche aus anderen Rechtsverhältnissen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.
- Ansprüche des Kunden uns gegenüber dürfen nicht abgetreten werden.
- Zahlungen dürfen nur direkt an unsere Hauptverwaltung in Hamburg, nicht aber an unsere Niederlassungen, bzw. an unsere Fachberater oder Vertreter geleistet werden. In jedem Fall gilt eine Zahlung erst mit Eingang bei der Hauptverwaltung als geleistet.

IV. Leistungszeit, Verzug

- Angaben über Fristen und Termine zur Durchführung vertraglicher Serviceleistungen beruhen auf Schätzungen. Sie sind daher nicht verbindlich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- Erteilt uns der Kunde Zusatz- und/oder Erweiterungsaufträge und/oder werden zusätzliche Arbeiten notwendig, verlängert sich die Frist zur Durchführung der vertraglichen Serviceleistungen entsprechend.
- Geräten wir mit Serviceleistungen in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für den ihm entstandenen Verzögerungsschaden für jede vollendete Woche des

Verzugs ausschließlich eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des vereinbarten Entgeltes für die in Verzug befindliche Serviceleistung, bis maximal 5% des Netto-Entgeltes, zu verlangen. Diese Begrenzung gilt nicht bei grob fahrlässigem Verhalten, bei Vorsatz oder bei gesetzlich zwingender Verzugshaftung.

- Liegt Verzug vor und gewährt uns der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der vertraglichen Serviceleistungen ablehne, so ist der Kunde, wenn die Nachfrist fruchtlos verstreicht, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Auf unser Verlangen wird der Kunde in angemessener Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
- Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer XII., Nr. 2 bestehen weitergehende Rechte des Kunden aus Verzug, insbesondere Schadensersatzansprüche, nicht.

V. Vertragsdauer/ Vertragsbeendigung

- Flex-Service Verträge treten mit Unterzeichnung in Kraft und enden mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

Der Abschluss des Vertrags, Änderungen, oder Ergänzungen sowie dessen Kündigung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, oder elektronischen Form; zur Wahrung der elektronischen Form genügt die Unterzeichnung mittels einer in RSign, oder vergleichbaren Software, oder einem vergleichbaren Verfahren erzeugten, fortgeschrittenen elektronischen Signatur i.S.v. Art. 3 Nr. 11 eIDAS-VO (EU Nr. 910/2014). Entsprechendes gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Die RSign Datenschutzerklärung veröffentlicht Jungheinrich auf <https://www.jungheinrich.com/data-privacy-policy-rsign-795376>

- Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden.
- Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- Uns steht ein außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere zu, wenn
 - der Kunde mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Flex-Service Raten in Verzug ist;
 - der Kunde seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht in gehöriger Weise nachkommt;
- Maßgebend für die Wahrung von Fristen ist der Eingang beim jeweiligen Vertragspartner.

VI. Gefährtragung und Transport

- Mit der Benachrichtigung des Kunden über die Fertigstellung der vertraglichen Serviceleistungen geht die Gefahr auf ihn über.
- Der Hin- und Rücktransport der Servicegegenstände, an denen Leistungen zu erbringen sind, obliegt grundsätzlich dem Kunden, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transportweg trägt.
- Wird der Transport vereinbarungsgemäß von uns übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn der Transport mit unseren Fahrzeugen erfolgt, es sei denn, im Einzelfall ist etwas Anderes vereinbart.
- Die uns vom Kunden zur Erfüllung der vertraglichen Serviceleistungen übergebenen Servicegegenstände haben wir nicht gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden, etc. versichert. Diese Risiken sind vom Kunden zu decken, es sei denn, dass wir auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden eine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben.

VII. Abnahme der vertraglichen Leistung, Übernahme durch den Kunden

- Wir teilen dem Kunden die Fertigstellung der vertraglichen Serviceleistungen mit. Auch die Zusendung der Rechnung gilt als entsprechende Mitteilung. Die Abnahme hat binnen zwei Wochen nach Mitteilung zu erfolgen.
- Hat der Kunde die vereinbarte Service- und/oder sonstige vertragliche Leistung bei der Abnahme nicht ausdrücklich schriftlich beanstandet, oder ist die Abnahme nicht fristgemäß erfolgt, gilt die vertragliche Serviceleistung als ordnungsgemäß abgenommen.
- Stellen wir unsere Serviceleistungen auf Wunsch des Kunden ein, ist dieser zur Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Serviceleistungen unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen innerhalb von vier (4) Wochen nach Erteilung der Abrechnung verpflichtet.
- Unsere Servicetechniker werden nach Beendigung der Arbeiten, bei länger dauernden Arbeiten täglich, eine Aufstellung über die aufgewandte Arbeitszeit vorlegen, die vom Kunden abzuzeichnen ist.
- Befindet sich der Kunde mit der Rücknahme der Servicegegenstände im Verzug, sind wir berechtigt, ihm für die Einlagerung der Servicegegenstände einen angemessenen Betrag zu berechnen.

VIII. Ansprüche bei Sachmängeln

Für mangelhafte Serviceleistungen- und sonstige Servicearbeiten leisten wir wie folgt Gewähr:

- Ein festgestellter Mangel ist uns unverzüglich mit genauer Beschreibung in Textform (§ 126 b BGB) anzuzeigen.
- Alle nachweislich bereits bei Abnahme mangelhaften Serviceleistungen werden nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachgebessert, oder erneut erbracht. Der Kunde hat uns ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen. Von der Pflicht zur Nacherfüllung sind wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen befreit. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen Mängelansprüche nicht.
- Von den durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten tragen wir bei berechtigten Beanstandungen die Kosten der Ersatzteile einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau. Weitergehende Kosten trägt der Kunde.
- Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Auf unser Verlangen wird der Kunde uns in angemessener Frist erklären, welches Recht er ausüben will.
- Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelgeschäden bestehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer XII.

Allgemeine Flex-Service Bedingungen der Jungheinrich Vertrieb Deutschland AG & Co. KG

Gültig ab 01. Mai 2024

6. Die Verjährungsfrist für mangelhafte Serviceleistungen beträgt 12 Monate ab Abnahme, mit Ausnahme der in Ziffer XII. Nr. 2 genannten Fälle, für welche die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.
 7. Werden vom Kunden oder Dritten ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung unsachgemäß Arbeiten, Änderungen oder Instandsetzungen am Servicegegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche. Entsprechendes gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch erneuerungsbedürftiger Teile unterbleibt.
 8. Eine Haltbarkeits- und/oder sonstige Garantie geben wir für unsere Serviceleistungen grundsätzlich nicht. Insofern ist keiner unserer Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äußerungen – weder vor noch bei Vertragsabschluss – Garantiecharakter beizumessen. Hiervon ausgenommen sind einzelvertraglich ausdrücklich vereinbarte Garantien (wie z.B. Jungheinrich Li-Ionen Batteriegarantien).
 9. Sollte einer unserer Angaben beabsichtigt oder unbeabsichtigt doch Garantiecharakter zukommen, haften wir nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
- IX. Ersatzteile**
- Ersatzteile werden zu den jeweils gültigen Listenpreisen nach Maßgabe unserer Allgemeinen Lieferbedingungen veräußert, soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart ist. Für nicht von uns bezogene Ersatzteile übernehmen wir keine Haftung. Ersatzteile, die gesondert für einen Auftrag hergestellt und/oder beschafft werden müssen, können nicht zurückgegeben werden. Bestellte und vereinbarungsgemäß gelieferte Teile nehmen wir nur gegen Zahlung von 20% des Listenpreises zuzüglich Fracht und Verpackungskosten zurück.
- X. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungs- und Pfandrecht**
1. Wir behalten uns das Eigentum an den eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen (Vorbehaltsgut), soweit es vorbehalten werden kann, bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung unserer Forderungen.
 2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsgüter gegen Verlust oder Beschädigung ausreichend zu versichern. Der Kunde ermächtigt uns, Ansprüche aus diesen Versicherungen gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.
 3. Wir können an dem Vertragsgegenstand ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, bis Zahlung gemäß Ziffer IV. geleistet ist und auch Zahlungen für gegebenenfalls von uns erbrachte frühere Lieferungen und/oder Leistungen erfolgt sind.
 4. Uns steht an dem Vertragsgegenstand ein Pfandrecht zu. Machen wir von unserem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, so genügt für die Pfandverkaufsandrohung die Absendung einer Benachrichtigung durch Einschreibebrief an die letzte bekannte Anschrift des Kunden.
 5. Für den Fall, dass der Kunde nicht Eigentümer des reparierten Servicegegenstandes ist, tritt der Kunde uns den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter ab und ermächtigt uns hiermit unwiderruflich, für den Kunden zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle des Kunden zu erfüllen, besteht für uns jedoch nicht.
 6. Verletzt der Kunde die vorstehenden, in Ziffer X. genannten Pflichten erheblich, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- XI. Altteil- und Gebrauchsstoffentsorgung**
- Dem Kunden obliegt die fachgerechte Entsorgung sämtlicher im Rahmen der Durchführung des Servicevertrages anfallender Alt-Teile und Öle sowie sonstiger Gebrauchsstoffe, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart worden ist. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas Anderes bestimmen, verpflichtet sich der Kunde, mit uns eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Entsorgung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Entsorgungspflicht Dritter bedienen.
- XII. Haftung**
1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Schadensersatzansprüche wegen, neben und statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Beratungsfehlern, Verletzung vertraglicher Pflichten, Mängeln, unerlaubter Handlung) sowie für Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche (nachfolgend Entschädigungsansprüche). Die Regelungen bei Verzug (vgl. Ziffer V) gehen vor.
 2. Wir haften für gegen uns gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall sowie für indirekte Schäden, nicht. Diese Beschränkung gilt nicht in den nachfolgenden Fällen:
 - Bei Vorsatz
 - Bei grober Fahrlässigkeit
 - Im Rahmen einer Garantiezusage, wobei die Haftung auf den Umfang beschränkt ist, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen den eingetretenen Schaden abzusichern
 - Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz
 - Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade gewährt; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
 - In den sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung.
 3. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 4. Weitere Ansprüche, insbesondere Freistellungsansprüche auf erstes Anfordern, sind ausgeschlossen.
 5. Wird der Servicegegenstand bei uns durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte beschädigt und werden dabei Personen verletzt und/oder unsere und/oder Sachen Dritter beschädigt, haftet der Kunde dafür. Ebenso

haftet er für Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch Verschweigen von Mängeln verursacht werden.

XIII. Datenschutz

1. Die Parteien werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, einhalten.
2. Sofern im Rahmen der Erfüllung des Vertrags Jungheinrich personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten soll, werden die Parteien eine separate Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen, bevor mit der Auftragsverarbeitung begonnen wird.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

3. Unsere Servicetechniker sind nicht berechtigt, für uns verbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
4. Der Kunde zeigt uns einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und in Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich in Textform an.
5. Mit Abschluss des jeweiligen Vertrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und -einsätzen der Servicegegenstände als erteilt.
6. Bei der Übernahme von Serviceleistungen an Servicegegenständen, die nicht von uns geliefert worden sind, können wir den Vertragsabschluss von einer vorherigen Untersuchung der Servicegegenstände abhängig machen. Die Kosten der vorherigen Untersuchung sowie etwaige damit verbundene sonstige Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
7. Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Servicevertrag auf Dritte zu übertragen.
8. Ist, oder wird eine Bestimmung, oder Bedingung dieses Vertrages ungültig, so bleiben alle anderen Bestimmungen, oder Bedingungen davon unberührt.
9. Sofern für Erklärungen und/oder Mitteilungen jeglicher Art, mit Ausnahme von Ziffer V. 1 Satz 2ff, die Einhaltung der Schriftform gefordert wird, oder vereinbart ist, ist Textform im Sinne des § 126 b BGB notwendig, aber auch ausreichend.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die vertraglichen Service- und/oder sonstigen vertraglichen Leistungen an dem bei Vertragsschluss maßgeblichen Sitz des Kunden erbracht.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Bei Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Hamburg-Mitte zuständig.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Vertragspartnern zur Anwendung gelangt.